

ANHANG II VEREINBARUNG ÜBER DIE ERHÖHUNG DER MONATSLÖHNE, AKKORD-, PRÄMIENVERDIENSTE, REISEAUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN UND ZULA- GEN MIT 1.5.2010

Mindestlöhne, -zulagen, -reiseaufwandsentschädigungen, Lehrlingsent- schädigungen

1. Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen ergeben sich aus Abschnitt IX, Mindestzulagen aus Abschnitt XIV und Mindestreiseaufwandsentschädigungen aus Abschnitt VIII.

Ist-Löhne

2. Die tatsächlichen Monatslöhne (Ist-Löhne), ausgenommen die Lehrlingsentschädigungen, sind um 1,6% zu erhöhen (sofern nicht ein Optionsmodell – Punkte 5 oder 6 – angewandt wird). Erreichen die so erhöhten Ist-Löhne nicht die neuen Mindestlöhne, sind sie entsprechend anzuheben. Überstundenpauschalen sind um den Prozentsatz zu erhöhen, um den sich der jeweilige Ist-Lohn erhöht.

Im Akkord beschäftigte Arbeitnehmer

3. a) Die betrieblichen Akkordrichtsätze sind um 1,6% zu erhöhen.
b) Liegen die danach ermittelten Beschäftigungsgruppen-Akkorddurchschnittslöhne (ohne Kompetenzzulage) nicht 30% über dem jeweiligen Mindestlohn der Grundstufe der jeweiligen Beschäftigungsgruppe, sind die Akkordrichtsätze neuerlich zu erhöhen.
c) Die am 1.5.2010 geltenden 13-Wochen-Durchschnittsverdienste sind im selben Ausmaß wie die Akkordrichtsätze der jeweiligen Beschäftigungsgruppe zu erhöhen.

In Prämientlohnung beschäftigte Arbeitnehmer

4. Bei Arbeitnehmern im Sinne des Abschnittes XIII (Prämienarbeit) ist wie folgt vorzugehen:
a) Der Grundlohn ist um 1,6% zu erhöhen.
b) Ist die Prämie in einem Prozentsatz des Grundlohnes festgelegt, ist die Prämie unter Beibehaltung des bisherigen Prozentsatzes in Zukunft vom neuen Grundlohn zu berechnen.
c) Die in fixen Beträgen festgelegten Prämienätze sind um 1,6% zu erhöhen.

Einmalzahlungsoption

5. Statt der Erhöhung gemäß Punkt 2 kann durch eine bis 20.8.2010 abzuschließende Betriebsvereinbarung festgelegt werden, dass eine Erhöhung der Ist-Löhne um 1,4% und eine Einmalzahlung erfolgen. Erreichen die so erhöhten Ist-Löhne nicht die neuen Mindestlöhne, sind sie entsprechend anzuheben. Überstundenpauschalen sind um den Prozentsatz zu erhöhen, um den sich der jeweilige Ist-Lohn erhöht.

Höhe der Einmalzahlung

Zusätzlich zu der Ist-Lohnerhöhung gebührt eine Einmalzahlung in der Höhe von mindestens 8,4% des

- a) Ist-Lohnes im April 2010 des einzelnen Arbeiters oder
- b) durchschnittlichen Ist-Lohnes im April 2010 der Arbeiter (ausgenommen der im Akkord oder in Prämienentlohnung beschäftigten Arbeiter) im Betrieb oder
- c) durchschnittlichen Ist-Lohnes/-Gehaltes im April 2010 aller Arbeiter (ausgenommen der im Akkord oder in Prämienentlohnung beschäftigten Arbeiter) und Angestellten im Betrieb.

Wahl der Einmalzahlungsvariante

In der Betriebsvereinbarung ist festzulegen, welche Variante zur Anwendung gelangt. Im Falle von Variante c ist die Zustimmung von Arbeiter- und Angestelltenbetriebsrat erforderlich. Die Löhne von Teilzeitbeschäftigten sind im Falle der Varianten b und c für die Berechnung des Durchschnittes außer Betracht zu lassen. Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf den ihrem Beschäftigungsausmaß – einschließlich der im Durchschnitt im Zeitraum von Jänner bis einschließlich April 2010 geleisteten Mehrarbeit – entsprechenden aliquoten Teil der Einmalzahlung. In Altersteilzeit Beschäftigte haben Anspruch auf den ihrem vereinbarten durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß entsprechenden aliquoten Teil der Einmalzahlung zuzüglich des Anteiles, der dem Lohnausgleich entspricht.

Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind alle Arbeitnehmer, die am 30.9.2009 in einem Arbeitsverhältnis standen, das am 15.9.2010 aufrecht ist; ferner Arbeitnehmer, die am 30.9.2009 in einem Lehrverhältnis und am 15.9.2010 in einem Arbeitsverhältnis beim selben Arbeitgeber stehen.

In der Betriebsvereinbarung ist festzulegen, ob der Ist-Lohn von Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis nach dem 30.9.2009, aber vor dem 1.5.2010 begonnen hat und am 15.9.2010 aufrecht ist,

- a) um 1,6% zu erhöhen ist und keine Einmalzahlung gebührt oder
- b) um 1,4% zu erhöhen ist und eine Einmalzahlung gebührt.

Auf Arbeitnehmer, die am 1.5.2010 und am 15.9.2010

- a) in Karenz nach dem Mutterschutz- oder Väter-Karenzgesetz sind,
 - b) Präsenz- oder Ausbildungsdienst nach dem Wehrgesetz bzw. Zivildienst leisten oder
 - c) in einem Lehrverhältnis stehen,
- ist die Einmalzahlungsoption nicht anzuwenden; für sie gilt Punkt 2.

Information

Die angestrebte Wahl der Einmalzahlungsoption ist bis 21.5.2010 im Betrieb bekannt zu geben (z.B. durch Aushang).

Auszahlung

Ab 1.5.2010 sind die Löhne um 1,4% zu erhöhen. Die Einmalzahlung ist bis 30.9.2010 auszuzahlen. Kommt es entgegen der ursprünglichen Absicht zu keiner Anwendung der Einmalzahlungsoption, ist die Differenz zwischen der Erhöhung der Löhne um 1,4% und 1,6% für die Monate ab Mai 2010 spätestens zum 31.8.2010 nachzuzahlen.

Verteilungsoption

6. Statt der Erhöhung gemäß Punkt 2 kann durch eine bis 20.8.2010 abzuschließende Betriebsvereinbarung festgelegt werden, dass eine Erhöhung der Ist-Löhne um 1,4% und zusätzlich eine individuelle Erhöhung der Löhne einzelner Arbeitnehmer erfolgt. Erreichen die so erhöhten Ist-Löhne nicht die neuen Mindestlöhne, sind sie entsprechend anzuheben, wobei diese Erhöhung auf den Verteilungsbetrag nicht anrechenbar ist. Überstundenpauschalen sind um den Prozentsatz zu erhöhen, um den sich der jeweilige Ist-Lohn erhöht.

Zusätzlich zu der Ist-Lohnerhöhung sind mindestens 0,4% der Lohnsumme zur innerbetrieblichen Verteilung in Form von Ist-Lohnerhöhungen zu verwenden (Verteilungsbetrag).

Ab 1.5.2010 ist die Erhöhung um 1,4% vorzunehmen. Die Entgeltdifferenz auf Grund der Betriebsvereinbarung oder gemäß Punkt 2 ist rückwirkend ab 1.5.2010 zu berechnen und spätestens zum 31.8.2010 auszuzahlen.

Die Lohnsumme des Monats April 2010 ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abschnittes IX Punkt 39 lit. a bis e zu ermitteln.

Die Betriebsvereinbarung hat entweder allgemein oder im Einzelnen die Anspruchsberechtigten anzuführen, die Art und Weise der Verteilung zu bezeichnen und die Überprüfbarkeit sicherzustellen.

Die Verteilungsoption soll zur Verbesserung der Lohnstruktur beitragen. Insbesondere niedrige und einvernehmlich als zu niedrig angesehene Löhne sollen stärker berücksichtigt werden. Dieser Umstand kann sich sowohl aus der Lohnhöhe als auch aus dem Verhältnis Lohnhöhe zu erbrachter Leistung bzw. zur Qualifikation ergeben. Es sind auch Aspekte der Kaufkraft zu berücksichtigen.

Zulagen

7. Zulagen, soweit diese im Kollektivvertrag namentlich angeführt sind, werden um 0,5% erhöht. Nach durchgeführter Erhöhung ist zu prüfen, ob die kollektivvertraglichen Mindestbeträge erreicht werden. Ist dies nicht der Fall, ist auf diese aufzustoßen.

Schlussbestimmung

8. Die Erhöhungen gemäß den Punkten 1 bis 7 sind mit Wirkung ab 1.5.2010 vorzunehmen. Nach der termingerechten Durchführung gelten diese Punkte als erfüllt.

ERHÖHUNGEN 2010

1. Kollektivvertragslöhne (IX/22)

BG	Grundstufe	nach 2 BG-J	nach 4 BG-J	nach 7 BG-J	nach 10 BG-J	Vorrückungswerte	
						2,4 BG-J	7,10 BG-J
A	1.454,35						
B	1.477,28	1.506,83	1.536,38	1.551,16	1.565,94	29,55	14,78
C	1.621,45	1.670,10	1.718,75	1.743,08	1.767,41	48,65	24,33
D	1.731,84	1.783,80	1.835,76	1.861,74	1.887,72	51,96	25,98
E	1.986,53	2.065,99	2.145,45	2.185,18	2.224,91	79,46	39,73
F	2.239,63	2.329,22	2.418,81	2.463,61	2.508,41	89,59	44,80
G	2.580,69	2.683,93	2.787,17	2.838,79	2.890,41	103,24	51,62
H	2.838,98	2.952,55	3.066,12	3.122,91	3.179,70	113,57	56,79
I	3.473,61	3.612,57	3.751,53	3.821,01	3.890,49	138,96	69,48
J	3.821,14	3.973,99	4.126,84	4.203,27	4.279,70	152,85	76,43
						2 BG-J	4,7,10 BG-J
K	5.051,61	5.253,67	5.354,70	5.455,73	5.556,76	202,06	101,03

2. Lehrlingsentschädigung (IX/63)

Lehre

Lehrjahr	I	II
1. Lehrjahr	503,29	668,84
2. Lehrjahr	668,84	903,94
3. Lehrjahr	903,94	1.114,75
4. Lehrjahr	1.222,92	1.294,65

Integrative Berufsausbildung

Lehrjahr	Verlängerung um bis zu 1 Lehrjahr	2 Lehrjahre	Teilqualifizierung
1. Lehrjahr	503,29	503,29	503,29
2. Lehrjahr	621,40	572,83	558,47
3. Lehrjahr	767,08	668,84	613,66
4. Lehrjahr	945,88	866,42	
5. Lehrjahr	1.222,92	986,72	
6. Lehrjahr		1.222,92	

3. Lehrlingsprämien (IX/66)

Praxistest	⇒ Prämie	Lehrabschlussprüfung	⇒ Prämie
positiv	€ 300	negativ	-
		positiv	€ 300
negativ	-	negativ	-
		positiv bei 1. Antritt	€ 150

Zusätzliche Prämie für guten oder ausgezeichneten Erfolg

Absolvierung der Lehrabschlussprüfung bei 1. Antritt mit	⇒ Prämie
gutem Erfolg	€ 100
ausgezeichnetem Erfolg	€ 125

4. Pflichtpraktikanten (IX/67)

€ 668,84

5. Leistungslohn**Kompetenzzulagen-Tabelle (XIIIa/1, Anhang IXa/19)**

Beschäftigungs-Gruppe	Kompetenzzulage in €		
	nach 2 BG-J	nach 5 BG-J	nach 8 BG-J
B	29,55	44,33	59,11
C	48,65	72,98	97,31
D	51,96	77,94	103,92
E	79,46	119,19	158,92
F	89,59	134,39	179,19
G	103,24	154,86	206,48

Vorrückungsst. „nach 2 BG-J“, „nach 5 BG-J“, „nach 8 BG-J“ (Anhang IXa/20)

BG	Kompetenzzulage in € bei Einstufung am 1.5.2004 in		
	nach 2 BG-J	nach 5 BG-J	nach 8 BG-J
B	29,55	18,46	18,46
C	48,65	30,40	30,40
D	51,96	32,48	32,48
E	79,46	49,67	49,67
F	89,59	56,00	56,00
G	103,24	64,53	64,53

6. Reiseaufwandsentschädigungen (VIII) – teilweise gleichbleibend

Inlandstaggeld (Pkt. 6)	Betrag in €	
	1.5.2010	1.1.2011
Mehr als 5 bis höchstens 8 Stunden	14,66	14,66
Mehr als 8 bis höchstens 12 Stunden	25,64	29,31
Mehr als 12 Stunden ohne Nächtigung	25,64	43,96
Mehr als 12 Stunden mit Nächtigung	43,96	
Nahbereichstaggeld (Pkt. 7)		
Mehr als 5 bis höchstens 8 Stunden	10,61	
Mehr als 8 bis höchstens 11 Stunden	13,31	
Mehr als 11 Stunden	21,98	
Nächtigungsgeld (Pkt. 8)		
Für die ersten 7 Kalendertage	24,38	
Nach mehr als 7 Kalendertagen	14,81	

7. Kollektivvertragliche Zulagen (XIV)

Zulage	Punkt	Betrag in €
SEG-Zulage	1 bis 3	0,433
Nachtarbeitszulage	5	1,773
Schichtzulage (2. Schicht)	6	0,381
Schichtzulage (3. Schicht)	6	1,773
Montagezulage	7	0,668

8. Vereinbarung betreffend SEG-Zulagen (Anhang X)

€/Stunde

Seehöhenzulage	1,102
Prosekturenzulage	1,384
Grubenzulage	0,932

Zulage für Arbeiten in gefährlicher Höhe

von 6 – 15 m	0,517
von 15 – 40 m	1,724
von 40 – 70 m	2,599
über 70 m	3,413

Zulage für Arbeiten an Fahrleitungs- und Signalanlagen	0,647
Zulage für Arbeiten mit kartuschenbetriebenen Geräten	0,433
Zulage für Arbeiten an Einrichtungen für Straßenbeleuchtung und Verkehrsregelung	1,286

Anhang IXb KVARbEEI

Änderung des Übergangsrechtes für das Inlandstaggeld der Arbeiter:

1. Für Dienstreisen, die

- mehr als 8 bis höchstens 12 Stunden dauern,
 - mehr als 12 Stunden dauern und keine Nächtigung außer Haus erfordern,
- beträgt das Inlandstaggeld ab 1.5.2006 € 20,45.

Ab 1.5.2010 wird der dann geltende Wert um € 3,66 angehoben.

Ab 1.1.2011 gilt sowohl für Dienstreisen, die mehr als 8 bis höchstens 12 Stunden dauern, als auch für Dienstreisen, die mehr als 12 Stunden dauern unabhängig davon, ob eine Nächtigung außer Haus angeordnet wird oder erforderlich ist, das Dauerrecht.